

IBU IKOBUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULENWien, 1996 01 11
A-11-70/511-96An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Bekannt G E S E T Z E N T W U R F	
Zi. 54 -GE/19.PF	
Datum: 12. JAN. 1996	
Verteilt 16.1.96 U	

Stk Hoffert

Betrifft: **Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG) (GZ 68.242/145-I/B/5A/95)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm
(Generalsekretärin)Beilage

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Stellungnahme
der Bundeskonferenz
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten
(UniStG)
(GZ 68.242/145-I/B/5A/95)

**Stellungnahme der Bundeskonferenz des Wissenschaftlichen und
Künstlerischen Personals zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG), GZ 68.242/145-I/B/5A/95**

Die Bundeskonferenz des Wissenschaftlichen und Künstlerischen Personals der österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen (im folgenden BUKO) erlaubt sich auf Grund ihres gesetzlichen Auftrages (§ 106 UOG), zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten (UniStG) Stellung zu nehmen:

Der seit langem angekündigte Entwurf zu einem neuen Studiengesetz wurde Anfang Juli 1995 zur Begutachtung ausgesandt. Diesem Gesetzesentwurf ist die Publikation von vier Bänden Materialien vorausgegangen, zu denen bis zum Jahreswechsel 1994/95 Stellung zu nehmen war. Das Procedere mit einem "Quasi-Vorbegutachtungsverfahren" scheint auf den ersten Blick objektiv. Dieser Eindruck wird von Seiten des Ministeriums mit dem Hinweis verstärkt, daß ohnedies auch Personen aus dem universitären wissenschaftlichen Bereich zu den Beratungen für ein neues Studiengesetz beigezogen wurden. Angesichts eines völlig neu strukturierten Gesetzes wäre aber ein explizites und ausführliches Vorbegutachtungsverfahren eines Ministerialentwurfes angemessen gewesen, anstatt, wie praktiziert, die Gesetzesmaterie unmittelbar der parlamentarischen Beratung zuzuleiten.

I. Die BUKO sieht sich veranlaßt, zunächst die in Teil C vorgestellten Reformziele mit den Vorschlägen zu ihrer Umsetzung im Entwurf zu vergleichen:

1. Vereinfachung der Struktur des Studienrechts und der Typologie der Studien verbunden mit einer Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden

• Aus dem Gesetzesentwurf geht hervor, daß sich dessen Autoren zum Ziel gesetzt haben, das derzeit geltende Studienrechtssystem mit zwei Gesetzesebenen (AHStG

und besondere Studiengesetze) und zwei Verordnungsebenen (Studienordnung und Studienplan) zu vereinfachen und auf eine Gesetzesstufe zusammenzuführen. Diese Reformabsicht scheint durch die in Aussicht genommene Struktur *prima vista* erreicht. Vorgesehen ist nur mehr ein (Rahmen)Gesetz, zumeist konkretisiert durch zwei Verordnungsstufen (jene der Gesamtstudienkommission bei Studien, die an mehr als einer Universität angeboten werden und jene der lokalen Studienkommission), wobei jedoch die Verordnungskompetenz im Zusammenhang mit den Studienplänen zur Gänze an die Universitäten übertragen werden soll. Auf Grund dieser entscheidenden Deregulierung auf Gesetzesebene muß aber dem Gesetzgeber klar sein, daß die Verlagerung der Gesamterstellung der Studienpläne in den universitären Bereich der Studienkommissionen zu einer gravierenden Ausweitung der Aufgaben der zuständigen universitären Organe führen wird und somit eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung der Studienkommissionen voraussetzt. Diese Vermehrung des Verwaltungsaufwandes darf nicht auf Kosten der Wissenschaften erfolgen.

- Die im Zielkatalog des Gesetzes reduzierte Anzahl von Studientypen (§ 25) trägt zwar zur gesetzestechnischen Übersichtlichkeit bei, ist aber auch mit Nachteilen verbunden. Mit den Schlagwörtern Sparsamkeit, Studienzeitverkürzung und "Entfrachtung" wird der Rahmen der Studien inhaltlich entscheidend eingeschränkt. Wesentliche (Lehr)Inhalte sollen also offensichtlich in teilnehmerfinanzierte Hochschullehrgänge ausgelagert werden. Wenn diese Kostenüberwälzung wirklich den politischen Willen darstellt, sollte dies auch klar formuliert werden.
- Die ohne jegliche qualitative inhaltliche Überprüfung (z. B. durch Rückkopplung mit den Fachbereichen) angepeilte Reduktion der prüfungspflichtigen Stunden soll - in Bezug auf den Problemkatalog - zur Reduktion der langen Studienzeiten beitragen. Aus der - aufbauend auf bisherigen Erfahrungen - sicherlich mangelhaften Kostenabschätzung für die Verwirklichung dieses Gesetzes ergibt sich aber, daß die berechnete Verminderung der Lehrauftragsstunden ebenso wie die einschneidenden Maßnahmen im Bereich der geisteswissenschaftlichen Studien das zusätzlich notwendige Verwaltungspersonal finanzieren soll.

- Weitere Einschränkungen ergeben sich durch die nicht mehr vorgesehene Möglichkeit der Mitbelegung von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten, wodurch derzeit interuniversitär gestaltete Studien nicht mehr möglich sein werden. Die vorgesehenen freien Wahlfächer stellen hierzu keinen entsprechenden Ersatz dar.
- Nicht berücksichtigt ist auch die Gestaltung der Doktoratsstudien für Studierende nach Absolvierung eines entsprechenden Fachhochschulstudiums (siehe Anlage 2). Nach den derzeit geltenden Regelungen ist eine offensichtlich notwendige zeitliche und inhaltliche Ausweitung des Studienumfanges eingeplant.

2. Verbesserung der Zielorientiertheit der Studien und adäquate Zuordnung der Entscheidungs- und Verantwortungskompetenz:

- Es ist befremdlich, daß im gesamten Gesetzesentwurf der Begriff *Forschung* nirgends vorkommt. Erst durch die Einbindung der Studien in das Forschungsgeschehen ergibt sich die besondere Qualität universitärer Bildung. Es ist zu befürchten, daß durch diese stillschweigende Abkoppelung des Studiums von der aktuellen Forschung die besondere Rolle der Universitäten in Wissenschaft, Gesellschaft und Staat in Frage gestellt wird.
- Die Zielorientiertheit der Studien soll durch die Erstellung eines "Verwendungsprofiles" (§ 4) unter Einbindung von externen Experten verbessert werden. Sowohl der Terminus "Verwendungsprofil" als auch die vorgesehene stark eingeschränkte Auswahl externer Experten sind problematisch. Unter dem Druck von Effizienzgeboten soll es zu verstärkten Auseinandersetzungen mit gesellschaftlichen Bedürfnissen, konkreten Anforderungen an Absolventen und Studieninhalten kommen. Das bedeutet eine oberflächliche Anpassung an den beruflichen Markt, der übrigens in vielen Bereichen eine weit weniger transparente Struktur aufweist als die in den universitären Curricula enthaltenen Bildungsziele. Die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte auf Freiheit von Wissenschaft und Lehre dürfen keinesfalls geschmälert werden.

- Bedenklich ist insbesondere das gesetzliche Aussparen jeglichen Bildungsaspektes, besonders unter dem Gesichtspunkt der Übertragung von Verantwortung durch Neuzuweisung von Gestaltungsmöglichkeiten der Studienpläne an die Studienkommissionen (vgl. § 1 AHStG, § 1 UOG) verbunden mit der Auflage einer "bedarfsgerechten" Ausrichtung der Studien. Die Verantwortung für die Verwertbarkeit der an der Universität angebotenen Lehre wird an die Universitätslehrer übertragen, wodurch sie ins Spannungsfeld budgetärer Notwendigkeiten und fehlgeleiteter Inanspruchnahme des Bildungssystems geraten (siehe das Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage an Absolventen im geisteswissenschaftlichen bzw. im technischen Bereich).
- Völlig außer Acht gelassen werden Verfahrensbindungen (fehlende Aufsicht) für die Gesamtstudienkommissionen im Hinblick auf ihre Verordnungskompetenz. Hier ergibt sich die besondere Problematik aus dem Verhältnis unterschiedlicher lokaler Verwendungsprofile und damit zusammenhängender unterschiedlicher Studienplanvorschläge.
- Weiters muß auch die mangelnde Antragsmöglichkeit für die Einrichtung neuer Studien (Auflassung) von Seiten der Universitäten und deren relevanter Organe beklagt werden.
- Außerdem wird durch den Entfall des "Studienversuches" jegliche Erprobung von neu einzurichtenden Studien unmöglich. Dies steht im Widerspruch zum erklärten Ziel der Anpassung an außeruniversitäre Bedürfnisse.
- Die gewünschte Erneuerung von Studien ist in diesem Entwurf nicht verwirklicht: Gesamtstundenkürzungen bei gleichzeitigem Entfall der Studienzweige und der Kombinationspflicht, inhaltsleere Gestaltung des individuellen Studiums (§ 32) und vor allem das Fehlen sämtlicher Ansätze für die interdisziplinäre Ausrichtung von Studiengängen bieten keine Anhaltspunkte für innovative inhaltliche Gestaltungsmöglichkeiten.

- Mit besonderem Nachdruck wird kritisiert, daß die in ihrer Interdisziplinarität einzigartigen - weil sogar universitätsübergreifenden - Aufbaustudien, die in ganz besonderer Weise dem Gedanken der inhaltlichen Verbreiterung nach einer punktuellen Vertiefung in einem Diplomstudium Rechnung tragen und so einen Kontrapunkt zum klassischen Doktoratsstudium darstellen, plötzlich aus dem Spektrum der Studien gestrichen werden sollen. Es wird so ein auch in der EU weit verbreitetes und daher für österreichische Absolventen bedeutsames Studienangebot ohne gleichwertigen Ersatz gestrichen.
- Die Abschaffung der Studienzweige ist abzulehnen, denn sie widerspricht durch den Ausfall notwendiger Spezialisierungen den vorgegebenen Zielen des Gesetzesentwurfes, der die verwendungsorientierte Ausbildung forcieren will.
- Das inhaltsleere "individuelle Studium" ist kein Ersatz für das bestehende inhaltlich streng geprüfte *Studium irregulare*. Daher ist die Einbindung jener Studienkommission, die für den ausgewiesenen Fachschwerpunkt zuständig ist, unbedingt erforderlich. Der Stundenrahmen für individuelle Studien ist an jenen der entsprechenden Regelstudien zu binden. In diesem Zusammenhang ist auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ein Zusatz zum Diplomtittel einzufordern.
- Die höchst unterschiedliche Rahmensetzung (Gesamtstunden- und Semesteranzahl) für die Studien ist nicht nachvollziehbar und teils willkürlich festgesetzt. Fraglich ist auch die internationale Akzeptanz und Konkurrenzfähigkeit der Absolventen unter diesen Studienbedingungen (vor allem bei den Kulturwissenschaften, abgesehen von der so oft zitierten EU-Konformität!). Eine Verlagerung der Verantwortung für die Studieninhalte an die Studienkommissionen und insbesondere an die Universitätslehrer ist anzustreben und wird begrüßt; unter **diesen** Bedingungen kann sie jedoch nicht akzeptiert werden.
- Aus dem Gesetzesentwurf geht auch die Abgrenzung zu den Fachhochschulstudiengängen nicht hervor, was durch eine stärkere Betonung des wissenschaftlich-berufsvorbildenden Aspektes sicherlich zu erreichen wäre. Außerdem läßt der Gesetzesentwurf jegliche Innovation hinsichtlich einer neuen - und vielfach monierten - Studienablaufsstruktur vermissen. Die BUKO erlaubt sich in

diesem Zusammenhang auf die von ihr entwickelten Studienmodelle hinzuweisen, die im *BUKO-Info* 95/1 vorgestellt wurden.

- Hinsichtlich der studienvorbereitenden Orientierungsveranstaltungen (sind darunter Lehrveranstaltungen zu verstehen?) sowie auch bezüglich der Informationspflicht gegenüber Studierenden ist ein Zusammenwirken (Einvernehmen) zwischen Studiendekan und Studienkommissionen auf Grund ihrer Fachkompetenz und Aufgabenstellung (studienplan- und verwendungsprofilerstellendes Organ) einzufordern.

3. Verbesserung der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen im Studienrecht und bei Prüfungen:

- Sicherlich wäre eine Form des Rechtsschutzes im Prüfungswesen wünschenswert, zumindest solange die Beschränkung der Möglichkeiten von Prüfungswiederholungen aufrecht erhalten wird, wogegen sich die BUKO schon anlässlich der Novelle 1992 zum AHStG ausgesprochen hat. Der Verwaltungsaufwand hierfür ist offensichtlich nicht durchdacht worden, da z.B. Fragen der Glaubhaftmachung, der Versiegelung und Archivierung von Tonbändern, der Kostentragung und der Zulässigkeit als Beweismittel gar nicht thematisiert werden, ganz abgesehen von der negativen Prüfungsatmosphäre. Die hier in Aussicht genommene Form des Prüfungsrechtsschutzes gleicht einem "Lauschangriff". Unter solchen Voraussetzungen sind mündliche Prüfungen nicht mehr durchführbar.

4. Vereinfachung der Administration der Studierenden:

- Besonders bemerkenswert ist die Formulierung, daß der Entwurf die "Vereinfachung der Administration der Studierenden" anstreben möchte. Hier wird die menschenverwaltende Bürokratie bestärkt, obwohl bekanntlich die Tendenzen allgemein in eine bürgerdienende Verwaltung gehen. Soll an den Universitäten die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen werden? Erfreulich sind hingegen die

vereinfachten Formalien hinsichtlich der Zulassung zum Studium und deren Verlängerung statt Immatrikulation und Inskription.

- Inkonsistent und zum Teil unverständlich sind hingegen die Formulierungen hinsichtlich der Verlängerung und des Erlöschens der Zulassung zum Studium. Die in diesem Zusammenhang angeführten Bedingungen scheinen mit drakonischen Rechtsfolgen verknüpft zu sein, was keinesfalls zu einer Verbesserung der Studienbedingungen beitragen wird. So sind z.B. sind für Fälle von Krankheit und Mutterschaft keine Vorkehrungen getroffen. Die ansonsten geforderte Mobilität und Praxisnähe wird durch mangelnde Studienunterbrechungsmöglichkeit sowie den Verlust der Anrechenbarkeit bereits absolvierter Lehrveranstaltungen behindert. Der Verdacht, derzeit politisch nicht durchsetzbare Studiengebühren durch derart rigorose Bestimmungen zu kompensieren, ist nicht von der Hand zu weisen. Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf das geltende Familienlastenausgleichsgesetz und das Erfordernis eines Leistungsnachweises zu verweisen.

- Die Abschaffung des Nachweises von Deutschkenntnissen als Zugangsvoraussetzung für fremdsprachige Studierende ist keinesfalls als Studierenerleichterung zu verstehen. Vielmehr ist bekannt, daß Sprachbarrieren zu Studienverzögerungen führen; ein Faktum, dem der Entwurf nach eigener Aussage entgegenwirken will.

- Die gleiche Problematik ergibt sich auch durch den vorgesehenen Entfall der Ergänzungsprüfungen. Den für einzelne Studienrichtungen notwendigen Erwerb von Zusatzwissen allein in den Verantwortungsbewußtsein der Studierenden zu überlassen, ist ein allzu vordergründiges Argument und dient lediglich Einsparungsmaßnahmen im Lehrangebot. Hier handelt es sich um eine Kostenabwälzung auf die Studierenden bzw. Unterhaltspflichtigen. Insbesondere der Entfall spezieller Voraussetzungen für bestimmte Studien birgt große Probleme für die Erreichung des Studienziels in sich (z.B. Latein und Griechisch bei theologischen und bestimmten kulturwissenschaftlichen Studien).

Dazu kommt, daß gemäß § 28 Abs 2 die Lehrveranstaltungsleiter im Hinblick auf die vorgesehene Studiendauer in Verantwortung gezogen werden. Sie haben ihre Lehrveranstaltungen sowie ihren Lehr- und Prüfungsstoff so zu bemessen, "daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre Studien abschlie-

ßen können" - ein Auftrag, dem sie bei einem Defizit an erforderlichen Basiskenntnissen bei den Studierenden nicht nachkommen können.

- Obwohl Beratungsgegenstand der ministeriellen Arbeitsgruppe, wurden Maßnahmen zur Steigerung der Innovationsfähigkeit im Bereich der universitären Lehre nicht in den Zielkatalog des Gesetzesentwurfes aufgenommen. Dieses Manko dokumentiert sich auch im Vermeiden der Definition der einzelnen Lehrveranstaltungstypen. Nachdrücklich muß speziell auf die dadurch entstehenden Probleme bei den Anrechnungsverfahren hingewiesen werden. Es sind daraus auch keine Impulse für die Wahl von didaktisch wertvolleren, aber vorbereitungintensiveren Lehrveranstaltungstypen zu erwarten, die eine geeignetere Form der Wissensvermittlung darstellen.
- Insbesondere im Hinblick auf die im UOG 93 vorgesehenen Evaluierungsmaßnahmen ist das Fehlen eines Hinweises auf Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen bestimmten Typs zu kritisieren.

Auf Grund der bisher bei genereller Betrachtungsweise hervortretenden Mängel und gravierenden Fehler ist der Entwurf in der vorliegenden Form abzulehnen.

II. Zusätzlich zur Kritik an der Umsetzung der angesteuerten Reformziele werden spezielle Kritikpunkte hinzugefügt:

1. Hauptkritikpunkte richten sich besonders gegen die Gestaltung der "kulturwissenschaftlichen" Studien. Insbesondere sind anzuführen:

- Der Entfall der Kombinationspflicht für die kulturwissenschaftlichen Studien - außer Lehramtsstudien - inklusive der Reduktion der dadurch entstehenden Einfachstudien auf 6 Semester (eine Ausnahme mit 8 Semestern) mit einer Höchststundenzahl von 90 (eine Ausnahme mit 120 Stunden). Das Argument einer Intensivierung des Einfachstudiums und einer dadurch verkürzbaren Studiendauer

kann nicht anerkannt werden. Es widerspricht der erforderlichen Optimierung der Kombinationsmöglichkeiten und der Bedeutung von Verbundkompetenzen und Interdisziplinarität. Ein modernes Studiengesetz darf keine Anreize zu einspuriger Fachtümelei bieten. Durch eine Atomisierung der Studien werden die Berufschancen der AbsolventInnen unweigerlich eingeschränkt. Das Ausweichen auf die Absolvierung von Doppelstudien kann wohl nicht wirklich hochschulpolitischer Wille sein.

Alle politischen Forderungen nach Mobilität, Flexibilität, Interdisziplinarität, vernetztem Denken u. dgl. werden durch den Entfall der Kombinationsfähigkeit der geisteswissenschaftlichen Studien konterkariert.

- Der Terminus "Verwendungsprofil" impliziert für die neuen kulturwissenschaftlichen Kurzstudien durch den Entfall der Grundsätze und Ziele für die Gestaltung der Studien (vgl. § 1 AHStG) einen ausschließlichen Bezug auf Berufsvorbildung und berufliche Tätigkeiten. Dadurch wird die Verbindung mit den Aufgabenstellungen der Diplomstudien (§ 31 Abs 1), die "insbesondere der wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten" dienen sollen, hergestellt. Diese Problematik wird durch die Übernahme des § 13 AHStG bei gleichzeitigem Entfall der Bildungskomponente (vgl. § 1 AHStG) verstärkt. Dieser Kritikpunkt ist auch auf alle anderen Studien anzuwenden.

2. Kritik richtet sich auch gegen die Gestaltung anderer Studien:

- Die ohne Absprache mit den Fachdisziplinen vorgenommenen Gesamtstundenkürzungen bei gleichzeitigem Entfall der Studienzweige erschweren die Gestaltung genereller Studienpläne. Hinzu kommen die nicht zwangsläufig in den unmittelbaren Fachbereich einzurechnenden freien Wahlfächer, welche einer zusätzlichen Einschränkung im Bereich der Fachschwerpunktbildung Vorschub leisten. Hier ist auf die Verhältnismäßigkeit bezogen auf die Gesamtstundenanzahl der jeweiligen Studien Bedacht zu nehmen. Die BUKO schlägt vor, in einem neuen Gesetzesentwurf die Stundenzahlen der freien Wahlfächer prozentuell festzulegen.

- Die in Anlage 1 unter Punkt 2 "Besondere Bestimmungen" angeführten Aufgabenstellungen in den einzelnen Studien sind inkonsistent. Die ingenieurwissenschaftlichen Studien sind auf eine "naturwissenschaftliche Grundausbildung und anwendungsorientierte Berufsvorbildung" ausgerichtet, während die naturwissenschaftlichen und die kulturwissenschaftlichen Studien ausschließlich auf die wissenschaftliche Berufsvorbildung ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang fällt auch auf, daß zwischen den in § 31 Abs. 1 aufgezählten Zielvorgaben für die Diplomstudien und den in Anlage 1 genannten Aufgabenstellungen für die einzelnen Diplomstudien erhebliche Unterschiede bestehen.
- Bei der Gestaltung eines Universitäts-Studiengesetzes ist die Verknüpfung mit der wissenschaftlichen Forschung als Spezifikum universitärer Lehre besonders zu berücksichtigen.
- Daß bei den Lehramtsstudien überhaupt jeglicher Hinweis auf eine wissenschaftliche Berufsvorbildung fehlt (Anlage 1, 2.3.1.), ist inakzeptabel. Desgleichen ist die alleinige Verordnungscompetenz des Bundesministers betreffend die Organisation und Durchführung der pädagogischen Ausbildung (Anlage 1, 2.3.3.) abzulehnen.
- Als bildungspolitisches Minimum ist eine hinreichende Differenzierung der Bildungs- und Ausbildungsziele nicht nur innerhalb der universitären Studien, sondern insbesondere auch zwischen Fachhochschulstudiengängen einerseits und Universitätsstudien andererseits einzufordern.
- Hinsichtlich der technischen Studienrichtungen (Anlage 1, 2.1.) ist darauf hinzuweisen, daß das neue Bundesgesetz über technische Studienrichtungen 1990 gerade mit großem Aufwand umgesetzt wird. Es ist eine unzumutbare Vorgangsweise des Ministeriums, im Abstand von nur fünf Jahren völlig konträre Gesetze vorzulegen. Als besonders kontraproduktiv wird der starke Richtungswechsel empfunden, der die Arbeiten an dem in Durchführung befindlichen Technikstudiengesetz in weiten Bereichen ins Gegenteil verkehrt.

3. Übergangsbestimmungen

• Völlig inakzeptabel sind die vorgesehenen Übergangsbestimmungen mit den viel zu knappen Fristen von zwei Jahren. Vom Zeitdruck betroffen sind sowohl die Studienkommissionen bei der Erstellung der neuen Studienpläne, als auch die Studierenden hinsichtlich des Abschlusses bzw. der Fortsetzung ihrer Studien. Diese fehlerhaften Übergangsbestimmungen sind rechtlich äußerst problematisch, da sie auf eine Rückwirkung von Gesetzen hinauslaufen. Die Studierenden haben nämlich ihr Studium im Vertrauen auf einen bestimmten geltenden Studienplan gewählt und gestaltet und werden nun je nach Studienfortschritt gezwungen, in ein Studium überzutreten, dessen Form und Inhalt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes noch gar nicht bekannt ist (siehe auch § 82 Abs 7).

Hinzu kommt verschärfend die Möglichkeit des Bundesministers, bestehende Studien ohne Begründung bei Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Gesetzes nicht wieder einzurichten (§ 82 Abs 2). Diese Vorgangsweise des Bundesministers kann erst durch ein nachfolgendes Verfahren (§ 3) legitimiert oder korrigiert werden.

4. Generell ist die Textierung des Gesetzesentwurfes uneinheitlich und mangelhaft. Als Beispiele sind anzuführen:

• ad § 11 Abs 1 Z 8: Studierende werden wohl nicht das Recht haben, akademische Grade zu verleihen.

• ad § 25: In den entsprechenden Erläuterungen wird von freien und gebundenen Wahlfächern gesprochen, ein sonst nicht verwendeter und nirgends definierter Terminus.

• ad §§ 63 und 64: Die Zuständigkeit von bestimmten Universitätslehrern zur Betreuung und Begutachtung von Diplomarbeiten ist festgelegt und wird grundsätzlich begrüßt, jedoch fehlen entsprechende Regelungen hinsichtlich der Dissertationen.

- ad § 82 Abs 3: Der Verweis auf § 37 ist nicht nachzuvollziehen. Es dürfte sich um § 35 handeln.
- ad Anlage 1: Da es sich bei dem Gesetzesentwurf um ein Rahmengesetz handelt, müßte konsequenterweise auch die Mindestgesamststundenanzahl festgelegt werden.

III. Zusammenfassung

Trotz positiv zu wertender Ansätze in den Vorberatungen zum Entwurf, wie

- die Zusammenführung der die Studien regelnden Gesetze und Verordnungen in ein einheitliches Studiengesetz, wodurch die Zielvorstellung der Deregulierung auf der Gesetzesebene und die Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen für den autonomen Anwender ansatzweise realisiert werden könnte;
- die Gesamtgestaltung der Studienpläne durch die Studienkommissionen, wodurch alle betroffenen Gruppen (Lehrende und Studierende) in den Gestaltungsprozeß der Studien eingebunden werden;
- die Einbindung außeruniversitärer Experten durch Anhörung unter Zugrundelegung eines Verwendungsprofils,

wird der vorliegende Gesetzesentwurf eines UniStG aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Einem einheitlichen Wissenschafts- und Bildungsauftrag der Universitäten in Forschung und Lehre wird nicht Rechnung getragen,
- Die Reduktion der kulturwissenschaftlichen Studien hinsichtlich Studiendauer und Kombinationsfähigkeit ist inhaltlich nicht gerechtfertigt und schadet dem Ansehen Österreichs als Kulturnation,

- Die Festlegung der Gesamtstundenzahl für viele Studien entspricht nicht den inhaltlichen Anforderungen,
- Für innovationsfördernde Regelungen, wie z. B. Mitbelegung von Lehrveranstaltungen an anderen Universitäten bei interdisziplinären Studien und Studienversuche, ist kein Spielraum vorgesehen,
- Die Gestaltung der individuellen Studien ohne qualitative inhaltliche Komponente ersetzt die derzeit bestehenden Studia irregularia in keiner Weise,
- Die rechtlichen und materiellen Auswirkungen der Prüfungsbedingungen sind nicht hinreichend durchdacht,
- Die Übergangsbestimmungen sind unzumutbar.

Es wird daher vorgeschlagen, anhand der Fülle der Einwendungen und Kritikpunkte von universitärer Seite unter Einbindung der zuständigen Organe (z.B. BUKO) einen neuen Vorentwurf zu gestalten, der nach ausführlicher Behandlung durch die entsprechenden Organe der Universitäten in einen Gesetzesentwurf gegossen werden soll. Diese Vorgangsweise ist durch die Verlagerung der Verantwortung der Gestaltung der Studien im Rahmen eines Studiengesetzes unbedingt erforderlich.

K. Grünewald e.h.
M. Herbst e.h.
H.-L.Holzer e.h.
A.Legat e.h.
H. Ch. Luschützky e.h.

Medizinkommission der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals - ergänzende Stellungnahme zum Universitätsstudiengesetz

Die Medizinkommission schließt sich der Stellungnahme der Bundeskonferenz zum Universitätsstudiengesetz an. Für die Studienrichtung Medizin möchten wir allerdings nachdrücklich folgende Punkte anmerken.

Begrüßt wird das Festhalten am offenen Zugang zum Studium an Universitäten. Trotzdem muß festgehalten werden, daß eine weitere Zunahme an Studentenzahlen bei den derzeitigen knappen Ressourcen an Geld, Raum und Personal Qualitätsverluste mit sich bringen könnte, denen rechtzeitig durch entsprechende Maßnahmen zu begegnen ist. Zudem müßte Vorsorge getroffen werden, daß bei einem offenen Zugang den Studierenden in bestimmten Teilfächern Einführungskurse angeboten werden, die allen letztlich eine gleiche "Startposition" ermöglicht. Weiters muß auf steigende Studentenzahlen mit einer entsprechenden Personalerhöhung reagiert werden können um Studienzeitverlängerungen hintanzuhalten.

Die Definition von Verwendungsbildern könnte sich in der Medizin als nützlich erweisen, es wird aber darauf hingewiesen, daß diese entsprechend der vielfältigen Möglichkeiten des Berufseinstieges noch wesentlich präziser zu definieren und zu erweitern sind.

Bezüglich des Wegfalls von Latein gibt es keinen Einspruch.

Prüfungsgerechtigkeit: Maßnahmen zur Objektivierung von Prüfungen werden begrüßt. Es wird allerdings festgehalten, daß mündliche Prüfungen nur mangelhaft diesen Kriterien einer umfassenden Leistungsbeurteilung gerecht werden können. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen bieten hier alternative und bessere Modelle an (Seminar Qualität der Lehre und ihrer Evaluierung in Graz). Aufzeichnungen auf Tonträgern und komplizierte Einspruchs- und zahlreiche Wiederholungsmöglichkeiten sind hier durchaus problematischer zu sehen.

Magister Med.: Sachlich und im Rahmen der Vergleichbarkeit mit anderen Studien ergeben sich hier keine massiven Einwände. Trotzdem spricht die Länge des Medizinstudiums gegen eine solche Unterteilung. Eine Kürzung der Studiendauer unter 12 Semester erscheint derzeit schwer möglich. Das heißt, ein Doktoratsstudium würde bereits im Schnitt 16 Semester benötigen. Diese Zeit ist zweifellos zu lang. Andererseits ist die Verleihung des Magisteriums oder der Titel Arzt nach 8 Semestern angesichts der Stofffülle ebenfalls schwer denkbar. Eine wirkliche Vergleichbarkeit zu anderen Studien ist daher leider nicht in ausreichendem Maß gewährleistet, sodaß die Unterteilung in Magisterium und Doktoratsstudium von der BUKO nicht ohne deutliche Vorbehalte begrüßt werden kann. Die massive Einbindung von Hochschullehrern in die klinischen Routinetätigkeiten würden zudem eine qualitativ hochstehende Betreuung von Doktoranden in größerer Zahl nicht garantieren.

Wenn auch die Möglichkeit begrüßt wird, daß auch Assistenten Diplom- und Doktorarbeiten betreuen können, gelten hier ähnliche Argumente. Derzeit besitzen Promoventen der Medizin aufgrund der Studieninhalte nur eine geringe wissenschaftliche Qualifikation. Diese wird in der Regel erst durch mehrjährige Tätigkeiten an den theoretischen Instituten und Instituten der Zwischenklinik erworben. Zumindest hier müßte eine Abstufung insofern vorgenommen werden, daß die Betreuung von Diplomanden eine zumindest zweijährige Tätigkeit als Hochschullehrer, jene von Dissertanten eine mehrjährige Tätigkeit unter Einschluß einer theoretischen Ausbildung voraussetzt.

K. Grünewald e.h.

A. Schmeiser-Rieder e.h.

Kunsthochschulkommission der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals - ergänzende Stellungnahme zum Universitätsstudiengesetz

Die KHS-Kommission schließt sich der grundsätzlichen Kritik der Bundeskonferenz am UniStG an und erweitert diese Kritik um jene Punkte, die vor allem für die Kunsthochschulstudien relevant sind.

Zu wenig bzw. gar nicht wird auf die Auswirkungen des Entwurfes auf jene Studien an KHS eingegangen, die bislang nach AHStG geregelt waren, jedoch den besonderen Bestimmungen des KHS-Studiums unterliegen: Aufnahmekriterien (ohne Matura), Aufnahmeprüfung, Einzelunterricht im zentralen künstlerischen Fach, die semesterweise positive Abschlußbeurteilung im ZKH, ohne die eine weitere Inskription unmöglich ist etc.

1. Die im Gesetz vorgeschlagene Regelung über die allgemeine Universitätsreife sind so nicht akzeptabel, da sie Absolventen nach KHStG auf die Stufe von Fachhochschullehrgängen stellen. In weiterer Konsequenz bedeutet dies die in Fragestellung der Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft.

2. Ein weiterer Faktor für die Demontage der Gleichrangigkeit von Kunst und Wissenschaft ist das Fehlen der bisher vorgesehenen interuniversitären Doktoratsstudien im vorliegenden Entwurf - es muß weiterhin grundsätzlich möglich sein, auf einem abgeschlossenen KHStG-Studium ein Doktoratsstudium aufzubauen.

3. Organisationsrechtliche Abläufe sind im UniStG auf das UOG 93 aufgebaut. Die KHS verfügen über gänzlich andere Organisationsformen - der Entwurf nimmt darauf keine Rücksicht und schlägt auch keine anderen Regelungen vor.

4. Die vorgesehene Eingliederung des Studiums der Architektur an Hochschulen künstlerischer Richtung in das KHStG ist abzulehnen, da durch diese beabsichtigte Zuordnung das bisher mögliche Doktoratsstudium und darüber hinaus die Anerkennung des Studienabschlusses als Voraussetzung für die Berufsausbildung in Frage gestellt würde.

Die KHS-Kommission sieht im vorliegenden Entwurf zum UniStG derart gravierende Mängel, sodaß dieser abzulehnen ist und sich damit die Diskussion über die Einbindung der KHS-Studien in dieses Gesetz erübrigt.

M. Herbst e.h.